

STATUTEN DES BÜNDNERISCHEN ANWALTSVERBANDES

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Bündnerischer Anwaltsverband" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Chur.

Der BAV ist eine Sektion des Schweizerischen Anwaltsverbandes.

Art. 2

Zweck

Der BAV bezweckt, das Ansehen und die Interessen des Anwaltsstandes zu wahren, für die Unabhängigkeit des Berufes einzutreten, das kollegiale Verhältnis seiner Mitglieder zu erhalten und die rechtsstaatliche Entwicklung von Rechtssetzung und Rechtspflege zu fördern.

Der BAV enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Art der Mitgliedschaft

Der BAV besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 4

Voraussetzungen der Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder können im Kanton praktizierende Anwältinnen und Anwälte sein, welche einen Bündnerischen Fähigkeitsausweis für Rechtsanwälte besitzen und über einen guten Leumund verfügen.

Umfasst ein Anwaltsbüro mehrere Teilhaberinnen oder Teilhaber, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, oder besteht eine Kanzleigemeinschaft, kann die Aktivmitgliedschaft nur erworben oder beibehalten werden, wenn auch alle übrigen Anwältinnen und Anwälte im Büro die Mitgliedschaft besitzen. Andernfalls setzt der Vorstand eine angemessene Frist, innert welcher diese Bedingung zu erfüllen ist.

Art. 5

Voraussetzungen der Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder können Juristinnen und Juristen sein, welche im Besitze eines Anwaltspatentes sind.

Art. 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Wer dem Verband beitreten will, hat dem Vorstand ein Gesuch mit Angaben über Lebenslauf und berufliche Tätigkeiten einzureichen.

Das Aufnahmegesuch wird den Mitgliedern mittels Zirkular mitgeteilt. Erfolgt innert 20 Tagen seit Versand des Rundschreibens keine Einsprache, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Andernfalls wird das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung zum Entscheid unterbreitet.

Das Aktivmitglied des BAV wird gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes. Für Passivmitglieder ist die Mitgliedschaft im Schweizerischen Anwaltsverband fakultativ.

Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann die oder der Betroffene gegen den Entscheid innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Tod,
- durch Ausschluss,
- durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft (Art. 4 und 5); die Aktivmitgliedschaft kann durch einfache Erklärung ohne Eintrittsgeld in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden.

Art. 8

Ausschluss

Ein Mitglied, welches die Statuten oder die Landesregeln in schwerwiegender Weise verletzt oder das Ansehen und die Interessen des BAV in anderer Weise nachhaltig geschädigt hat, kann von der Mitgliederversammlung mit einem Beschluss, welcher eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt, ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BAV trotz Mahnung nicht nachkommen, werden vom Vorstand ausgeschlossen.

Art. 9

Stimmrecht

Das Stimmrecht kommt den Aktivmitgliedern zu. Passivmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

Art. 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes ein. Sie halten sich insbesondere an die Statuten, die Landesregeln und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sorgen für die Einhaltung der Landesregeln durch ihre Praktikantinnen und Praktikanten. Sie sind verantwortlich für Verletzungen wie für eigene Verstöße, sofern sie nicht darzutun vermögen, dass sie das übliche und durch die Umstände gebotene Mass an Sorgfalt in der Auswahl, Instruktion und Überwachung beobachtet haben.

Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die jährlichen Jahresbeiträge zu bezahlen, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Für die Verbindlichkeiten des BAV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 11

Organe

Organe des BAV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle,
- die Anwaltskammer.

1. Mitgliederversammlung

Art. 12

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von wenigstens einem Fünftel der Aktivmitglieder statt.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 20 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann bis 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung einreichen.

Art. 13

Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende, unübertragbare Befugnisse:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle, der Anwaltskammer und der Delegierten zum Schweizerischen Anwaltstag,
- Beschlussfassung über den Jahresbericht,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Entscheid von Rekursen gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches und über die Aufnahme im Falle einer Einsprache,
- Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2,

- Änderung von Statuten,
- Beschlussfassung über die vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Auflösung des Vereins.

Art. 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit obliegt ihm der Stichentscheid.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten sowie über die Auflösung des BAV bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 15

Vorsitz und Protokollführung

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

2. Vorstand

Art. 16

Amtsdauer und Konstituierung

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Er bezeichnet aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Kassierin oder den Kassier und die Aktuarin oder den Aktuar.

Art. 17

Kompetenzen

Der Vorstand ist befugt, alle Geschäfte zu erledigen, welche nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind. Ihm obliegen insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Besorgung der laufenden Geschäfte und Wahrung der Interessen des Anwaltsstandes gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit,
- Verkehr mit dem Schweizerischen Anwaltsverband und anderen Verbänden,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und jährliche Rechnungsablage,
- Erstattung eines Jahresberichts,
- Vermittlung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern,
- Beschluss über Entschädigung der Organe und Beauftragten sowie über Ausgaben bis Fr. 5'000.--.

Art. 18

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Für Abstimmungen gilt Art. 13 der Statuten sinngemäss. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn kein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt.

3. Revisionsstelle

Art. 19

Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Mitglieder als Revisionsstelle und ein Mitglied als Stellvertreter.

Art. 20

Kompetenzen

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Belege sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

4. Anwaltskammer

Art. 21

Wahl und Zusammensetzung

Die Anwaltskammer besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des BAV oder ein anderes, vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Die übrigen Mitglieder und die zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Anwaltskammer kann eine Aktuarin oder einen Aktuar beiziehen.

Art. 22

Kompetenzen

Der Anwaltskammer obliegt:

- Ahndung der Verletzung von Standesregeln durch die Mitglieder,
- Beurteilung von Honorarrechnungen in Form eines Gutachtens,
- schiedsgerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Klienten.

a) Verletzung von Standesregeln

Art. 23

Sanktionen

Ein Mitglied, welches die Standesregeln verletzt, kann mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- Verweis,
- Busse bis Fr. 2'000.--,
- Antrag auf Ausschluss aus dem BAV.

Die Anwaltskammer befindet über eine Anzeige an die Aufsichtskommission über Rechtsanwälte.

Art. 24

Verfahren

Die Anwaltskammer handelt auf Anzeige des Vorstandes, eines Mitglieds oder eines Dritten.

Die oder der Vorsitzende führt die Untersuchung und erhebt von Amtes wegen die erforderlichen Beweise. Nach Abschluss der Untersuchung wird den Beteiligten Akteneinsicht gewährt und Gelegenheit gegeben, Anträge auf Ergänzung der Untersuchung zu stellen.

Vor der Anwaltskammer wird in der Regel eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Entscheid ist den Parteien schriftlich und begründet mitzuteilen. Wird eine Sanktion getroffen, können der betroffenen Anwältin oder dem betroffenen Anwalt die Barauslagen einschliesslich die Kosten der Redaktion und Ausfertigung des Entscheids auferlegt werden.

Für den Ausstand gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäss.

Art. 25

Rechtsmittel

Der Entscheid der Anwaltskammer kann binnen 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung mittels Beschwerde an den Vorstand weitergezogen werden.

Mitglieder des Vorstandes, welche beim angefochtenen Entscheid mitgewirkt haben, werden durch Delegierte zum Schweizerischen Anwaltsverband ersetzt.

b) Beurteilung von Honorarrechnungen

Art. 26

Begutachtung

Auf Wunsch eines Mitglieds oder eines Klienten begutachtet die Anwaltskammer die Honorarrechnung eines Mitglieds.

Vor dem Entscheid hört sie beide Parteien an.

Der Entscheid ist den Parteien schriftlich und begründet zuzustellen, soweit diese nicht ausdrücklich auf eine Begründung verzichten.

Die Anwaltskammer stellt für ihre Tätigkeit angemessene Rechnung.

c) Schiedsgerichtliche Beurteilung

Art. 27

Schiedsgerichtliche Beurteilung

Die Anwaltskammer ist als Schiedsgericht zur Beurteilung der zwischen dem Mitglied und seiner Mandantschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten zuständig, sofern eine entsprechende Schiedsabrede besteht.

Art. 28

Verfahren

In der Regel findet ein einfacher Schriftenwechsel statt.

Es gilt die Oficialmaxime.

Jedem Entscheid hat ein Sühneversuch des Präsidenten voranzugehen.

Der Entscheid ist den Parteien schriftlich und begründet mitzuteilen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit Anwendung. Als Verfahrensordnung gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden.

IV. DELEGIERTE

Art. 29

Wahl und Funktion

Die Delegierten gemäss Statuten des Schweizerischen Anwaltsverbandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Delegierten vertreten den BAV im Schweizerischen Anwaltsverband. Sie wirken bei Beschwerdeentscheiden gegen Disziplinar massnahmen gemäss Art. 25 mit.

V. FINANZEN

Art. 30

Finanzierung des Vereins

Die Einnahmen des BAV sind:

- Eintrittsgeld für Aktiv- und Passivmitglieder,
- jährliche Mitgliederbeiträge,
- allfällige Bussen
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Zuwendungen Dritter.

Art. 31

Vermögen bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des BAV wird das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Anwaltsverband übergeben, welcher es bis zur Gründung eines neuen kantonalen Anwaltsverbandes aufzubewahren hat.

VI. INKRAFTTRETEN

Art. 32

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 3. November 1981 und treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung am 30. Mai 1997 in Kraft.

Die Änderungen von Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 13 und Art. 14 Abs. 3 treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung am 23. November 2007 in Kraft.

Die Änderungen von Art. 10 Abs. 3 und Art. 13 treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 2. November 2012 in Kraft.